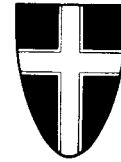


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1165-1 und 3/92

Wien, 25. Mai 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitsmarktför-
derungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

BUNDESGESETZENTWURF	
1	-GE/19
Datum: 27. MAI 1992	
Verteilt 29. Mai 1992	

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Kasper

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-1165-1 und 3/92

Wien, 25. Mai 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitsmarktför-
derungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 34.401/2-2/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 20. März 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetz-entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 45a Abs. 1.

Während die Anzeigepflicht des Dienstgebers bisher nur aufgrund besonderer arbeitsmarktpolitischer Erfordernisse für bestimmte örtliche oder fachliche Bereiche und für eine bestimmte Dauer durch Verordnung festgelegt werden konnte, wird diese Pflicht nunmehr auf alle Bereiche und ohne Befristung erweitert.

Dies wird zum Anlaß genommen, schon im Gesetz eine Klarstellung dahingehend zu verlangen, was als "Verringerung des Beschäftigtenstandes durch den Arbeitgeber" anzusehen ist bzw. was nicht darunter fällt. Wenn in den Erläuterungen ausgeführt wird, daß darunter alle Auflösungen des Dienstverhältnisses, die auf Initiative des Dienstgebers zurückzuführen sind (auch einvernehmliche Auflösungen), zu verstehen seien, scheint dies bedenklich.

- 2 -

Dann könnte nämlich auch die Auffassung vertreten werden, daß über Initiative des Dienstgebers abgeschlossene Dienstverhältnisse auf Zeit, die durch Zeitablauf enden, ebenfalls eine Verringerung des Beschäftigtenstandes im Sinne des § 45a AMFG zur Folge haben können. Diese Auslegung hätte für die Gemeinde Wien - in diesem Zusammenhang sei auf die große Zahl von Saisonbediensteten etwa in den Stadtgärten, Friedhöfen und Bädern hingewiesen - einen nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand zur Folge. Es wird jedenfalls mit Nachdruck die Ansicht vertreten, daß saisonal bedingte Schwankungen des Beschäftigtenstandes nicht die Anzeigepflicht auslösen und daher die Beendigung von auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnissen (z.B. bei Saisonbediensteten) von § 45a AMFG nicht erfaßt ist. Dies wäre auch ausdrücklich im Gesetz festzulegen.

Es sollten auch die in den Erläuterungen angeführten Fälle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, welche als Verringerung des Beschäftigtenstandes zu verstehen sind, in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß die Reduktion um 20 Arbeitnehmer gemäß § 45a Abs. 1 Z 3 bei sämtlichen Betrieben mit mehr als 400 Beschäftigten im Verhältnis zu den differenzierten Abstufungen der Ziffern 1 und 2 nicht nur als vergleichsweise zu allgemein, sondern auch in quotenmäßiger Hinsicht als sehr niedrig - bei 1000 Arbeitnehmern sind 20 Freisetzungungen nur noch 2 % des Beschäftigtenstandes - angesehen werden muß.

Im übrigen fällt auf, daß im Gesetzentwurf statt der bisher im Gesetz verwendeten Begriffe "Dienstgeber" und "Dienstnehmer" die Begriffe "Arbeitgeber" und "Arbeitnehmer" verwendet werden. Ob dies beabsichtigt ist, kann nicht festgestellt werden.

- 3 -

Zu § 45a Abs. 3:

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund auch die Unterhaltspflichten des betroffenen Arbeitnehmers in die Anzeige aufzunehmen sind. Unklar bleibt auch, wie der Dienstgeber von den Unterhaltspflichten der Arbeitnehmer jeweils Kenntnis erlangt.

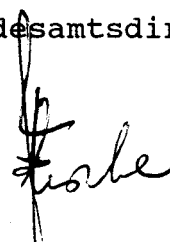
Der Vollständigkeit halber sei auch bemerkt, daß der Inhalt der für den Fall der entsprechenden Reduzierung des Beschäftigtenstandes vorgesehenen Anzeige an das zuständige Arbeitsamt als äußerst umfangreich zu bezeichnen ist.

Zu § 45a Abs. 8:

In der zweiten Zeile sollte es statt "Anspruch" richtig "Auspruch" lauten.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

